

FRANZ XAVER BISCHOF

Das Ende des Hochstifts und Bistums Konstanz (1802/03–1821/27)*

Im Namen der Freiheit des Menschen brach sich 1789 die Französische Revolution mit Urgewalt Bahn und brachte in ihrem Sog die tausendjährige, für gottgesetzt gehaltene monarchische Ordnung der ganzen abendländischen Welt ins Wanken. Die grundstürzenden Ereignisse, die in der Zivilkonstitution vom 12. Juli 1790 die »Ecclesia Gallicana« hinwegfegten, griffen mit den seit 1792 einsetzenden Revolutionskriegen rasch auf das Heilige Römische Reich über und führten zum Zusammenbruch der feudal-adeligen Reichskirche, zur Mediatisierung zahlreicher kleinerer Reichsstände und schließlich zum Erlöschen des alten Reiches¹. Wohl fiel die Reichskirche nicht der Revolution »von unten« zum Opfer, sondern der ausschließlich auf eigenen Länderzuwachs ausgerichteten Staatsräson der weltlichen, erblichen Fürsten. Doch wird man nicht übersehen dürfen, daß das Staats- und Staatskirchenrecht der Aufklärung dem Ende der geistlichen Staaten und der Konfiskation kirchlicher Besitzungen und kirchlichen Eigentums längst den Weg bereitet hatte. Das revolutionäre Frankreich unter der Führung Napoleons (seit 1799 Erster Konsul; 1804–1814 Kaiser) hatte den Stein nur noch ins Rollen gebracht. Die Säkularisation von 1802/03 – durch den von Kaiser Franz II. (1792–1806; seit 1804 als Franz I. österreichischer Kaiser) und dem Reich ratifizierten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zum Reichsgesetz erhoben – bedeutete das Ende der geistlichen Staaten und den Abschluß eines jahrzehntelangen, letztlich bis auf den Westfälischen Frieden (1648) und die Wirren der Reformation zurückreichenden Entwicklungsprozesses².

* Vortrag, gehalten auf der Studententagung »Die Diözese Konstanz. Geschichte – Institutionen – Persönlichkeiten« (durchgeführt vom Geschichtsverein und der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie vom Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg) vom 26. September bis 1. Oktober 1988 in Weingarten.

1 Die hier vorliegende Darstellung beruht auf den Ergebnissen meiner Dissertation: *Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27)* (Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart–Berlin–Köln 1989. Die Quellen- und Literaturangaben beschränken sich deshalb auf notwendigste Hinweise.

2 Zur Säkularisation von 1802/03 siehe allgemein (in Auswahl): GEBHARDT, *Handbuch der Deutschen Geschichte III*, Stuttgart 1970, 29–34 (Lit.). – HUBER, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 I*, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1967, 3–74. – JEDIN, Hubert (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte V*, Freiburg–Basel–Wien 1970, 533–554 (Lit.). – SCHWAIGER, Georg, *Das Ende der Reichskirche und die Säkularisation in Deutschland*, in: DERS. (Hg.), *Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert. Referate und Berichte des Arbeitskreises Katholische Theologie (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11)*, Göttingen 1975, 11–24. – RAUSCHER, Anton (Hg.), *Säkularisierung und Säkularisation vor 1800* (Beiträge zur Katholizismusforschung. Reihe B: Abhandlungen), München–Paderborn–Wien 1976. – LANGNER, Albrecht (Hg.), *Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert* (Beiträge zur Katholizismusforschung. Reihe B: Abhandlungen), München–Paderborn–

Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß nicht wenige der geistlichen Staaten sich gerade in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Aufgreifen aufgeklärter Reformen teilweise nochmals in erstaunlichem Maß regeneriert hatten³. Für das Hochstift Konstanz gilt dies allerdings nur bedingt. Doch hatte das Konstanzer Domkapitel mit der am 18. Juni 1788 erfolgten politisch motivierten Wahl des nachmaligen Kurfürsten von Mainz und späteren Fürstprimas Karl Theodor Freiherrn von Dalberg (1744–1817)⁴, obwohl nicht Mitglied des Konstanzer Domkapitels, zum Koadjutor des Konstanzer Fürstbischofs Maximilian Christoph von Rodt (1775–1800)⁵ das Geschick des Hochstifts Konstanz in neue Bahnen gelenkt.

Wien 1978. – MEMPEL, Hans Christian, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchenenteignung in verschiedenen deutschen Territorien I–II (tuduv-Studien. Reihe Sozialwissenschaften 15), München 1979 (hier eine Zusammenstellung der Literatur für das ganze ehemalige Reichsgebiet aufgrund der Regionalliteratur). – Zur Säkularisation des Hochstifts Konstanz siehe: FLEIG, Edgar, Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz, in: FDA 56 (1928) 250–293. – FLEISCHHAUER, Marlene, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 66), Heidelberg 1934. – ISELE, Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 3), Basel–Freiburg 1933. – SCHMID, Hermann, Das Ringen Karl Theodors von Dalberg mit Kurbaden um die bischöflich-konstanztischen Patronatrechte (1802–1804), in: FDA 102 (1982) 76–119. – BISCHOF, Franz Xaver, Das Ende des Hochstifts und Bistums Konstanz, in: KUHN, Elmar L.–MOSER, Eva–REINHARDT, Rudolf–SACHS, Petra (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur I–II, Friedrichshafen 1988, hier I 45–55.

3 Siehe dazu: MERKLE, Sebastian, Die Beurteilung der geistlichen Staaten im alten deutschen Reich, in: DERS., Ausgewählte Reden und Aufsätze, hg. von Theobald FREUDENBERGER (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 17), Würzburg 1965, 469–487. – RAAB, Heribert, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit 1739–1812. I: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg–Basel–Wien 1962, 9–21. – WENDE, Peter, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396), Lübeck–Hamburg 1966. – HAMMERSTEIN, Notker, Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im 18. Jahrhundert (Historische Forschungen 12), Berlin 1977. – RAUSCHER, Anton (Hg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803–1963 I (Geschichte und Staat 247–249), München–Wien 1981. – Vgl. auch den ungedruckt gebliebenen, in seinem Urteil bedenkenswerten Aufsatz von Ignaz Heinrich von Wessenberg aus dem Jahre 1801 »Was haben die geistlichen Reichsstände und die Domkapitel jetzt zu thun?«. Stadtarchiv Konstanz. Wessenberg-Nachlaß (StAK WN) 2710/25.

4 Siehe über ihn: REINHARDT, Rudolf, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der neueren Forschung, in: ThQ 144 (1964) 257–275. – FREYH, Antje, Karl Theodor von Dalberg. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer Theorie und Regierungspraxis in der Endphase des Aufgeklärten Absolutismus (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 95), Bern–Frankfurt/Main–Las Vegas 1978. – SCHWAIGER, Georg, Das Erzbistum Regensburg unter Carl Theodor von Dalberg (1803–1817), in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 10 (1976) 209–227. – DERS., Sailer und Dalberg, in: FRIED, Pankraz–ZIEGLER, Walter (Hg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag (Münchener Historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte 10), Kallmünz 1982, 369–380. – DERS., Dalberg, Karl Theodor von (1744–1817), in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 110–113. – ROB, Klaus, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 231), Frankfurt/Main–New-York–Nancy 1984. – RAAB, Heribert, »Kein rechtes Kind dieser Welt?« Zur Beurteilung des letzten Reichserzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: ZBLG 50 (1987) 197–202.

5 Über ihn und seine Regierungszeit siehe: REINHARDT, Rudolf, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg–Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems »Kirche und Staat« (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neu-

Abermals auf Initiative des Domkapitels wurde Dalberg, der als kurmainzischer Statthalter von Erfurt große Verwaltungspraxis besaß, seit 1792 zur Verwaltung des Hochstifts beigezogen, nachdem auch Hofkanzler Andreas (seit 1795 Freiherr von) Hebenstreit († 1803) unter dem Eindruck der »zunehmenden Zerrüttung«⁶ des Hochstifts und des ausgebrochenen Krieges zweijährigen energischen Widerstand gegen die Einberufung Dalbergs aufgegeben hatte. In der Folge kam es trotz der Kriegswirren rasch zu einer spürbaren Verbesserung des in äußerst bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen stehenden Fürstentums Konstanz. Und als auf dem Rastatter Kongreß 1797 bis 1799 die deutschen weltlichen Fürsten als Ersatz für ihre territorialen Verluste auf dem linken Rheinufer sogenannte »Entschädigungen« aus reichskirchlichem Besitz aushandelten, eilte der Koadjutor im Auftrag des Konstanzer Fürstbischofs und des Konstanzer Domkapitels an den Kaiserhof, um sich für das »Schicksal des verlassen Hochstifts Konstanz, dem niemand das Wort spricht«⁷, – wie Dalberg dem Mainzer Hofkanzler Franz Joseph von Albin (1748–1816) schrieb – (aber auch für die schwäbischen Reichsprälaturen) zu verwenden. In Wien erkannte Dalberg zwar rasch die wenig aussichtsreiche Lage, ließ sich jedoch mitnichten entmutigen. Unablässig verfolgte er die Interessen des Hochstifts und suchte mit bemerkenswerter Ausdauer immer neu den Beweis zu führen, daß dessen Fortexistenz für das Erzhaus politisch unabdingbar nötig sei. Dennoch war ihm nicht verborgen geblieben, daß die Versicherungen, die er in der Hofburg erhielt, kaum mehr als gutgemeinte Vertröstungen und Beschwichtigungen waren. Daß er dennoch entschieden auf das Erzhaus setzte, war nur konsequent, wußte er doch die Erhaltung der Reichsverfassung in die Hände des Kaisers gelegt, der allein noch – wenn überhaupt – der drohenden Säkularisation entgegentreten konnte: eine Entscheidung, die unter dem Eindruck der Säkularisationsforderungen übrigens bereits um die Jahreswende 1796/97 von allen geistlichen Reichsfürsten mitvollzogen worden war. In Wien war Dalberg immerhin ein Teilerfolg beschieden. Denn als 1801 der Friede von Lunéville auf der Grundlage der in Rastatt als Verhandlungsbasis angenommenen Prinzipien der Rheingrenze und der Säkularisation geschlossen wurde, war die kaiserliche Gesandtschaft zwar angewiesen, grundsätzlich in die Säkularisation einzuwilligen, doch sollten, wenn immer möglich, die drei geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier und von allen übrigen Hochstiften in erster Linie das Hochstift Konstanz einschließlich seiner Direktorialrechte im Schwäbischen Reichskreis erhalten bleiben⁸.

Indes hatte bereits im französisch-badischen Sonderfriedensvertrag vom 22. August 1796 Markgraf Karl Friedrich von Baden (1746–1811; seit 1803 Kurfürst, seit 1806 Großherzog) als Ersatz für an Frankreich definitiv abzutretendes Gebiet namentlich auch die (zunächst nur rechtsrheinischen) Rechte, Besitzungen und Gefälle des Hochstifts, des Domkapitels und der exemten, eigenes Territorium besitzenden Dompropstei von Konstanz zugesprochen erhal-

zeit 2), Wiesbaden 1966, 182–231. – DERS., Franz Konrad und Maximilian Christoph von Rodt, in: KUHN, Elmar L.–MOSER, Eva–REINHARDT, Rudolf–SACHS, Petra (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur I–II, Friedrichshafen 1988, hier I 412f.

6 Domkapitelprotokoll 3. November 1790. Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 61/7295.

7 Dalberg an Albin, Würzburg, 31. Januar 1798, in: GERLICH, Alois (Hg.), Briefe des Mainzer Koadjutors Karl Theodor von Dalberg an den Staatsminister Franz Joseph von Albin, in: Veröffentlichungen für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 2, Wiesbaden 1965, 150–201, hier 184 (Nr. 56).

8 Den Inhalt der Instruktion gibt zusammenfassend BASTGEN, Hubert (Beda), Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 30), Paderborn 1917, 7f. – Die Korrespondenz Dalbergs an Fürstbischof Rodt, in: Universitätsbibliothek Heidelberg, Handschrift 696.

ten⁹. Zur Durchführung der sogenannten »Entschädigung aus dem Schoß des Reiches«¹⁰ (so der Wortlaut des 7. Artikels der Lunévilleer Friedensbestimmungen) wurde nunmehr eine außerordentliche Reichsdeputation nach Regensburg einberufen, nachdem das Reichsoberhaupt am 26. Juni 1801 Vollmacht und Verantwortung der ihm übertragenen Einleitung des »Entschädigungsgeschäfts« abgelehnt hatte. Als die Reichsdeputation schließlich am 24. August 1802 zusammentrat, blieb ihr freilich wenig mehr zu tun, als die zuvor schon in Paris und Petersburg gefaßten (bzw. von Napoleon diktierten) Beschlüsse in reichsrechtliche Formen zu gießen. Ohne das förmliche Verhandlungsergebnis in der 46. Sitzung, am 25. Februar 1803, abzuwarten, ließen die einzelnen weltlichen Fürsten die ihnen von den vermittelnden Mächten Frankreich und Rußland zugewiesenen Indemnitätslande vorsorglich militärisch besetzen.

Im Falle des Hochstifts Konstanz geschah die Okkupation vom 2. bis 8. Oktober 1802, wobei nach dem Bericht des badischen Geheimen Ratsprotokolls »alles gut von statten gegangen ist, und nichts Bescheid bedürftiges sich ergeben hat«¹¹. Zuvor hatte man Dalberg, seit dem 17. Januar 1800 regierender Fürstbischof von Konstanz, von dieser »provisorischen Besitzergreifung« offiziell in Kenntnis gesetzt. Da sich die fürstbischöfliche Regierung und das Domkapitel der Weisung Dalbergs folgend passiv verhielten und man sich in Meersburg lediglich Eingriffe in die Regierungsgeschäfte verbat, beschränkte sich diese im wesentlichen auf die Anheftung der provisorischen Besitznahmepatente. Und auch in Konstanz wußte man längst um das »uns zwar immer schwer auffallende Loos«¹² – wie das Domkapitel den Markgrafen wissen ließ –, suchte jedoch, in realistischer Erwägung der tatsächlichen Situation, die Grundlagen zu schaffen, um das Domkapitel als kirchliche Institution in die neue Zeit hinüberzuretten¹³.

Nach Regelung der Übergabemodalitäten erfolgte am 24./29. November 1802 in Wahrung des gegenseitigen Respekts die Zivilbesitznahme des Hochstifts, des Domkapitels und der Dompropstei Konstanz – selbstverständlich unter Vorbehalt der künftigen Annahme des Reichsdeputationshauptschlusses durch Kaiser und Reich. Die Beamten und Bediensteten wurden sogleich in badischen Staatsdienst übernommen, das kleine fürstbischöfliche Militärkontingent aufgelöst, das nur mehr aus 23 Grenadiern, 7 Kürassieren, 9 noch dienstleistenden Invaliden und 7 nicht besetzten Invaliden bestand. Regierung und Hofkammer hatten ihre Amtsgeschäfte unter dem Namen einer »Hochfürstlich Markgräflisch Badenschen Provisorischen Regierungs- und Renntkammer Commission« und Beibehaltung der Entscheidungskompetenzen fortzusetzen. Das Territorium des Hochstifts und der Dompropstei wurde zusammen mit den Reichsabteien Petershausen und Salem sowie den Reichsstädten Pfullendorf, Überlingen und Biberach (bis 1806) als »oberes Fürstentum« dem badischen Staatswesen einverleibt. Mit der Zivilbesitzergreifung des Hochstifts, des Domkapitels und der Dompropstei Konstanz fielen dem Haus Baden rund acht Quadratmeilen Land mit 13718 Einwohnern zu. Hinzu kam ein vorhandenes Reinvermögen von 193798 fl 18 hl. Diesem Betrag standen allerdings Passivkapitalien gegenüber in Höhe von 628372 fl 5 kr 2 hl. In Anbetracht der seit 1798 ausgebliebenen Einkünfte aus der Schweiz und der enormen Kriegsschulden in Höhe

9 Text des Vertrags in: CLERCQ, [Alexandre Jean Henri] de, *Recueil des traités de la France, publié sous les auspices du Ministère des Affaires Etrangères I-II*, Paris 1880, hier: I 292–299.

10 Text des Friedensvertrages in: Ebd. I 424–429, hier 426.

11 Protokoll des Geheimen Rats 14. Oktober 1802 (2009). GLA 61/14922.

12 Domkapitel Konstanz an Karl Friedrich, Konstanz, 9. Oktober 1802. GLA 48/5631.

13 Siehe dazu auch das Promemoria des Konstanzer Domkapitels, welches Domkapitular Joseph Hesso von Reinach am 7. September 1802 der außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg einreichte, in: Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg I-II (und 4 Beilagenbde. und 1 Registerbd.), Regensburg 1803, hier Beilagenbd. I 262–264.

von 286086 fl 20 kr war das Urteil der badischen Besitznahmekommission durchaus gerechtfertigt, daß die Verschuldung »nicht übermaesig«¹⁴ sei. Dagegen hatte die Dompropstei bei einem durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von annähernd 10000 fl außer den durch die Revolutionskriege verursachten Gemeindeschulden in Höhe von 62020 fl keine Passivkapitalien aufzuweisen¹⁵. Nicht in Geld aufgerechnet werden konnte der beträchtliche Silberbestand, die Pretiosen, die fürstbischöfliche Bibliothek, die Gemäldesammlung und das ausgesuchte Naturalienkabinett, das in der Hauptsache auf der Sammlung des Fürstbischofs Maximilian Christoph von Rodt beruhte¹⁶.

Selbstverständlich hatte Baden nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses die sogenannte Sustentationspflicht, also die standesgemäße Versorgung des Fürstbischofs und der Domkapitulare zu erfüllen. Als Karlsruhe sich in dieser Frage nicht festlegen wollte, anerbote Dalberg von sich aus, sich für das Bistum Konstanz mit dem von der Reichsdeputation ausgesetzten Minimum von jährlich 20000 fl zu bescheiden¹⁷. Ungleich schwieriger gestaltete sich die Pensionsfestsetzung der 14 zum Zeitpunkt der Säkularisation im Genuß ihrer Pfründe stehenden Domkapitulare. Diese pochten entschieden auf ihre Rechte und widersetzten sich den badischen Minimalvorstellungen – mit Erfolg. Erst nach zäh geführten Verhandlungen (nicht zuletzt über den Weinbezug aus den eigenen oberpflegamtlichen Rebkulturen in Meersburg) einigten sich die Verhandlungspartner auf eine jährliche Abfindung von 2300 fl – ein Betrag, der in etwa dem durchschnittlichen Jahreseinkommen (rund 2291 fl) eines Konstanzer Domkapitulars vor den Revolutionskriegen entsprach. Nebst einer dem Domkapitel für rückständige Einkünfte nach Gutdünken zur Verteilung überlassenen Pauschalsumme von 24000 fl erhielt jeder Domkapitular zur Entschädigung nicht bezogener Einkünfte für das Ratum von Bartholomäi (24. August) 1802 bis zum 1. Dezember 1802 zusätzlich 600 fl und 1600 fl für das sogenannte Mortuarium. Auch wurde denjenigen Domkapitularen, welche ihren ständigen Wohnsitz in Konstanz nahmen, der Bezug von Naturalgefällen (Wein und Kernen) in Aussicht gestellt¹⁸. Das Domkapitel betrachtete den Vergleich denn auch als den eigenen Interessen vollkommen entsprechend.

Über die von Baden wie von der Helvetischen Republik (und späterhin von den mediatisierten Kantonen) beanspruchten linksrheinischen Besitzungen und Gefälle des Hochstifts und Domkapitels Konstanz kam es trotz »ideologischer Beweisführung« der je eigenen

14 Bericht der badischen Besitznahmekommission, Meersburg, 14. Januar 1803. GLA 48/5636.

15 Für den präzisen Nachweis der einzelnen Beträge siehe: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz 214–221.

16 Siehe dazu: PFANNENSTIEL, Max, Das fürstbischöfliche Naturalienkabinett in Meersburg 1784–1806. Ein Beitrag zu den zoologisch-paläontologischen Sammlungen Badens, in: Bodenseebuch 34/35 (1948/49) 71–76. – MAYER, Gaston, Beiträge zur Geschichte der Badischen Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe. V. Akquisition der Naturalienkabinette zu Meersburg (1803) und Sankt Blasien (1807), in: Beiträge zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland 32 (1973) 195–203. – REINHARDT, Franz Konrad und Maximilian Christoph von Rodt 414.

17 Karl Friedrich an Dalberg, Karlsruhe, 4. Januar 1803 (Dankeschreiben). StAK WN 95/7. – Siehe auch: Karl Friedrich an Reitzenstein, Karlsruhe, 25. Dezember 1802, in: Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1883–1906 I–VI, hg. von Bernhard ERDMANNSDÖRFFER und Karl OBSER, Heidelberg 1888–1915, hier: IV 214 f. (Nr. 142). – »L'Electeur Archichancelier a fait exprimer avec franchise par Mr. Albin qu'il s'attendait relativement à l'évêché de Constance au minimum de 20000 florins, et Msgr. le Marggrave y a déjà acquiescé avec l'empressement que lui inspire la loyauté des procédés de ce Prince dans tout ce qui a pu concerner la résignation de son évêché.«

18 Siehe dazu: Vergleichsvertrag zwischen dem Domkapitel und Kurbaden, Konstanz/Karlsruhe, 20./30. November 1803. StAK WN 1182/4 bzw. GLA 48/5639.

Ansprüche rasch zu einem Vergleich¹⁹. Zuvor hatten beide Parteien nichts unversucht gelassen, in Paris die Gunst des höchsten Protektors zu gewinnen. Der Helvetischen Republik war dabei ein beachtlicher Teilerfolg beschieden. Das Eigentumsrecht der Reichsfürsten blieb zwar gewahrt, doch wurden in §29 des Reichsdeputationshauptschlusses alle »auswärtigen« Hoheitsrechte ersatzlos gestrichen. Damit war durch französischen Machtspruch die endgültige politische Trennung der Eidgenossenschaft vom Reichsverband vollzogen. Eine jahrhundertalte Entwicklung fand ihren Abschluß in eben jenem Augenblick, in welchem Frankreich selbst aufs massivste in die politischen Geschicke der Schweiz eingriff. Ebenso wurde der Helvetischen Republik darin das Recht eingeräumt, alle Besitzungen und Gefälle auswärtiger Fürsten nach den durch die eigenen Gesetze festgelegten Grundsätzen abzulösen. Damit war die Basis für einen künftigen Ausgleich geschaffen. Staatsräson und der Wille zu gütlicher Übereinkunft bestimmten maßgeblich die Verhandlungen, die vom 5. Dezember 1803 bis zum 6. Februar 1804 zwischen den Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, David Stokar von Neuform (1754–1814) und Karl von Reding (1775–1815), sowie den Bevollmächtigten des Hauses Baden, Franz Konrad Baur von Heppenstein († 1812) und Karl Maximilian Maler († 1809), in Schaffhausen geführt wurden. Unter Verzicht auf Maximalansprüche einigten sich Baden und die Eidgenossenschaft im Staatsvertrag vom 6. Februar 1804 wie folgt: Nach Abzug der kurbadischen Entschädigungsforderung für die seit 1798 nicht bezogenen und durch die helvetische Gesetzgebung verlorenen Gefälle (welche mit Unterzeichnung des Vertrags als getilgt angesehen werden sollten) und der von der Eidgenossenschaft geforderten Administrations- und Erhebungskosten für die seit 1798 eingetretenen Umstände ergab sich ein verteilter Nettobetrag von 1 288 249 fl 40 kr. Dieser wurde nach der Deckung der Passivkapitalien des Hochstifts und Domkapitels in der Schweiz in Höhe von 488 249 fl 40 kr und den auf Konstanzer Kollaturen haftenden Lasten (vor allem Baulasten) in Höhe von 60 000 fl unter die Vertragspartner ausbezahlt: 300 000 fl zur Abgeltung der Ansprüche der Eidgenossenschaft, näherhin zur Dotation des sogenannten Diözesanfonds, mit welchem die künftige Kircheneinrichtung in der Schweiz finanziert werden sollte, und 440 000 fl zur Abgeltung der Ansprüche Kurbadens²⁰.

In dieser Zeit des Niedergangs, als der Säkularisationssturm die alte *Germania Sacra* auslöschte, erwachte das 1200jährige Bistum Konstanz nochmals zu bedeutender Lebenskraft. Bei seinem Konstanzer Regierungsantritt hatte Fürstbischof Dalberg, seit dem 25. Juli 1802 auch Kurfürst und Erzbischof von Mainz und Reichserzkanzler, den jungen ihm geistesverwandten Konstanzer Domkapitular Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg (1774–1860)²¹

19 Siehe dazu die Verhandlungsakten in: GLA 48/5904 und Bundesarchiv Bern. Mediationsarchiv (BARBE MA) 578. Die Konferenzprotokolle wurden gemeinsam in doppelter Ausfertigung geführt und befinden sich in: GLA 48/5907 und BARBE MA 578.

20 Die Originale des Staatsvertrags in: GLA 48/6436 bzw. BARBE MA 579. – Zur Rechtsnatur des Diözesanfonds der konstanzer Diözesankantone siehe: ISELE 134–187.

21 Über ihn siehe: WESSENBERG, Ignaz Heinrich von, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, hg. von Kurt ALAND und Wolfgang MÜLLER (†) I/1 (Autobiographische Aufzeichnungen und Briefe), II (Die Briefe Johann Philipps von Wessenberg an seinen Bruder), III (Kleine Schriften), IV (Reisetagebücher), Freiburg–Basel–Wien 1968–1987. – BECK, Joseph, Freiherr I. Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der neuern Zeit. Auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs, Freiburg/Breisgau 1862 (21874). – KELLER, Erwin, Die Konstanzer Liturgiereform unter Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: FDA 85 (1965) 5–526. – MÜLLER, Wolfgang, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), in: FRIES, Heinrich–SCHWAIGER, Georg (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert I, München 1975, 189–204. – DERS., Wessenberg und seine Bemühungen um die Bildung der Priester, in: SCHWAIGER, Georg (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975, 41–53. – BRAUN, Karl-Heinz, Wessenberg, Ignaz Heinrich von (1774–1860), in: GATZ, Erwin

zum Generalvikar des Bodenseebistums bestellt (der Amtsantritt erfolgte am 20. April 1802; damals war Wessenberg 28 Jahre alt!). Das größte Bistum des Heiligen Römischen Reiches bestand ja auch nach der Säkularisation des Hochstifts in napoleonischer Zeit in seiner alten Ausdehnung fort. Sein weites Gebiet erstreckte sich somit noch immer vom Gotthardmassiv im Süden bis zum Hohenasperg (nördlich Ludwigsburg) und Marbach am Neckar im Norden, von Breisach am Rhein und der Aare bei Bern im Westen bis nach Kempten und dem Bregenzerwald im Osten. Wessenberg, der letzte Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz, wurde für die Jahre 1802 bis 1827 zum eigentlichen Leiter des Bistums Konstanz. Mit der ihm eigenen Energie und Umsicht suchte Wessenberg wichtige pastorale Anliegen einer katholischen Aufklärung im Bistum zu verwirklichen, wenn er auch in seinem entschlossenen Einschreiten gegen religiöse Übersteigerungen jeglicher Art mitunter vielleicht etwas übereilt eingriff. In der Tradition der Alten Kirche und der Reformkonzilien des 15./16. Jahrhunderts stehend, war er überzeugt, daß der Bischof Sachwalter seines Bistums sei, und betonte die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Bischöfe für ihr Bistum gegenüber überzogenen papalistischen Ansprüchen, hierin durchaus mit einem berechtigten »febronianischen« Postulat sich identifizierend.

Die Reorganisation der katholischen Kirche Deutschlands konnte indessen erst nach der politisch-territorialen Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongreß (1814/15) verwirklicht werden. Sie mußte sowohl den neuen Staatsgrenzen wie der staatskirchlichen Maxime nach Übereinstimmung von Bistums- und Landesgrenzen Rechnung tragen. Vergeblich hatte sich Ignaz Heinrich von Wessenberg, auf dem Wiener Kongreß der Bevollmächtigte des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, um ein alle Bundesstaaten einbeziehendes Konkordat zwischen dem Deutschen Bund und dem Heiligen Stuhl bemüht. Der an reichskirchliche Traditionen anknüpfende Plan scheiterte vornehmlich am Widerstand jener Staaten (insbesondere Bayerns und Württembergs), welche keine Beschränkung ihrer erst erworbenen vollen staatlichen Souveränität hinnehmen wollten. Vielmehr wurde die Kirchenfrage der Kompetenz der einzelnen Staaten anheim gestellt. Erwartungsgemäß vermochte sich das Bistum Konstanz unter dem Anspruch der betroffenen Staaten auf die jeweilige Diözesanzuweisung in seinem bisherigen Bestand nicht zu erhalten. Denn immerhin griffen in das alte Konstanzer Diözesangebiet sieben selbständig gewordene Staatsgebilde ein. In Konstanz sah man die aus diesem Tatbestand sich ergebenden kirchlichen Konsequenzen durchaus ein. Nur sollte die Neuorganisation der »Deutschen Kirche« – zu der weite Teile der Schweiz bis 1815 noch

(Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 808–812. – DERS., Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg. Zwei Prälaten im kirchenpolitischen Vergleich: in: FDA 107 (1987) 213–236. – DERS., Kirche und Aufklärung – Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), München–Zürich 1989. – BISCHOF, Franz Xaver, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg (1774–1860), in: SKZ 33–34 (1987) 514–519, 35 (1987) 532–536. – BÄUMER, Remigius, Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Sicht von Ignaz von Wessenberg, in: PORTMANN-TINGUELY, Albert (Hg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Neue Folge 12), Paderborn–München–Wien–Zürich 1988, 279–297. – WEITLAUFF, Manfred, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860). Generalvikar (1802–1817) und Verweser (1817–1827) des Bistums Konstanz, in: KUHN, Elmar L.–MOSER, Eva–REINHARDT, Rudolf–SACHS, Petra (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur I–II, Friedrichshafen 1988, hier I 421–433. – Siehe auch Manfred WEITLAUFF, Zwischen Katholischer Aufklärung und kirchlicher Restauration. Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der letzte Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz, in diesem Band, S. 111–132.

immer gehörten – unter Berücksichtigung überkommener Traditionen und auf konkordatärem Weg erfolgen²².

In der Folge strebten Bayern, Preußen und Hannover 1816/17 eine Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche ihrer Länder auf dem Weg von Sonderkonkordaten an. Auch Österreich hatte sich vom Beitritt zu einem Bundeskonkordat distanziert. Wessenberg ließ deshalb nichts unversucht, wenigstens die südwestdeutschen protestantischen Staaten für eine gemeinsame Kirchenpolitik zu gewinnen. Und in der Tat trug sein eigenes Schicksal im Jahre 1817 mit entscheidend zum gemeinsamen Vorgehen dieser Staaten bei. Das pastorale und liturgische Reformwirken Dalbergs und Wessenbergs waren ebenso wie deren kirchenpolitische Ziele (eben Neuorganisation der katholischen Kirchenverfassung auf der Grundlage der Tradition der Reichskirche und in absoluter Loyalität mit dem Heiligen Stuhl) Papst und Römischer Kurie seit langem verdächtig. Eigentlicher Mittelpunkt der Opposition gegen Wessenberg aber war die päpstliche Nuntiatur in Luzern unter Nuntius Fabrizio Sceberras Testaferrata (1758–1843)²³. An dem für die Elite des italienischen Adels errichteten »Collegio Clementino« gebildet, begann er früh die kuriale Laufbahn und wurde am 27. April 1802 zum Apostolischen Nuntius der Schweiz ernannt. Testaferrata, der als erster Nuntius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft und nicht mehr bei den katholischen Orten akkreditiert war, traf am 30. Oktober 1803 in Luzern ein und blieb bis zu seiner am 9. März 1816 erfolgten Abberufung – also fast 13 Jahre – ununterbrochen in der Schweiz. Damit war er mit den Nuntien in Wien und Madrid der einzige, welcher auch während der Gefangenschaft des Papstes auf seinem Posten verblieb, obschon von 1809 bis 1814 die Korrespondenz mit dem Staatssekretariat unterbrochen war. Seine Amtszeit zeitigte für die Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz denn auch einschneidende bis heute nachwirkende Folgen. Der deutschen Sprache niemals mächtig geworden, doch stets voller Argwohn hintergangen zu werden, konnte der Nuntius in den Reformbestrebungen der Konstanzer Geistlichen Regierung nichts anderes als »massime perverse«, »falsi principi« und kirchenzerstörerische »Neuerungen« erkennen. Zudem stärkten die insbesondere dem Ordensklerus zugehörenden Vertrauensleute der Nuntiatur Testaferrata in seinem Glauben, Wessenberg befördere mit allen Mitteln den religiösen Indifferentismus (was immer auch darunter verstanden wurde) und verfolge kein anderes Ziel, als sein Bistum »dem Schoß des universalen Hirten zu entziehen«²⁴ und mit seinen Verordnungen die »suprema Autorità del Capo visibile della Chiesa« und die »rappresentanza del Nunzio Apostolico«²⁵ mit Füßen zu treten; deshalb müsse, um gefährlich drohenden Schaden von der Kirche abzuwenden, Wessenberg unter allen Umständen unschädlich gemacht werden: ein *Ceterum censeo*, das dem Nuntius wieder und wieder in die Feder floß. Letztlich und entscheidend aber wurden die Auseinandersetzungen zwischen der Konstanzer Geistlichen Regierung und der Luzerner Nuntiatur über die Durchsetzung des Anspruchs von Papst und Nuntiatur gegenüber den von Konstanz geltend gemachten bischöflichen Rechten, insbesondere über die Reichweite bischöflicher und metropolitaner Rechte »sede Apostolica impedita«. In Absprache und Übereinstimmung mit Dalberg sprach Wessenberg dem Nuntius Testaferrata nach der Gefangennahme des Papstes 1809 durch

22 Siehe dazu: Wessenbergs ohne Verfasserangabe erschienene Schrift »Die Deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung«, o. O., Im April 1815.

23 Siehe über ihn: BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz 316f. (Lit.).

24 Testaferrata an Kardinalstaatssekretär Casoni, Luzern, 12. Dezember 1807. Archivio Segreto Vaticano. Segreteria di Stato. Nunziatura Svizzera (ASV SS Svizzera) Add. IX. – »Quante volte dal S[anto]. Padre, e dall'E[minenza]. V[ostra]. non si prendano solleciti ripari per ritenere il Wessenberg, che à null'altro tende se non se à sottrarre la sua Diocesi dal grembo del Pastore universale, devonsi ogni giorno attendere sforzi ulteriori del medesimo sù tal oggetto.«

25 Testaferrata an Kardinalstaatssekretär Casoni, Luzern, 12. Dezember 1807. Ebd. Add. XI.

Napoleon und der faktisch weitgehenden Auflösung der Römischen Kurie jede Einmischung in die Bistumsangelegenheiten ab. Die Nuntiatoren können sich »Reservate, die sie nie ausübten, gegen die ursprünglichen Rechte des Episkopats nicht anmaßen«²⁶ – so die Begründung des Fürstprimas, der für diesen Ausnahmefall (und nur für diesen!) und in Anbetracht der aufs äußerste gefährdeten Situation der Kirche in Deutschland die alten Metropolitanrechte für geltend erachtete. Damit war der Bruch vollständig. Testaferrata hielt denn auch in seinem Jahresbericht 1811 fest: »Nel mese di Marzo lo stesso Wessenberg, d'ordine del suo Vescovo, scrisse non voler, affatto più riconoscere la Nunziatura«²⁷.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Konflikten erfolgte am 1. Januar 1815 die durch die päpstliche Bulle »Iucundissima Nos« vom 7. Oktober 1814 in Aussicht gestellte Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz. Diese war von den betroffenen Kantonen mit Schreiben vom 14. April 1814 gefordert worden, jedoch erst auf den Zeitpunkt, in welchem die nach kanonischer Vorschrift notwendigen und erforderlichen Einrichtungen zur Errichtung neuer Bistümer vorhanden seien. Dagegen stellte Testaferrata in seinen »Animadversioni sulla separazione richiesta« die geforderte Abtrennung noch einmal als unabdingbar dar. In elfjähriger Erfahrung – so berichtete der Nuntius – habe er die Schweiz, Dalberg und seinen Generalvikar Wessenberg von Grund auf kennengelernt, desgleichen die derzeitigen »pessimi principi«, die man von Deutschland her in der Schweiz zu verbreiten suche. Frei heraus könne er versichern, daß allein durch die nachgesuchte Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz die Religion beim Schweizervolk zu retten sei²⁸. In Rom fand Testaferrata williges Gehör, war die Abtrennung der Schweizer Quart beschlossen, bevor die Untersuchung begonnen hatte. Mit der Bulle vom 7. Oktober wurde dem Ansuchen der Kantone entsprochen. Im Breve »Quod aliquantum« vom 2. November 1814 aber erklärte Pius VII. (1800–1823) unter anderem auch die Abtrennung der Schweizer Quart als vollzogen. Unterdessen hielt der Nuntius beide Breven zurück, um das noch ausstehende Ernennungsbreve des zum Apostolischen Generalvikar vorgesehenen Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau (1762–1819), den Propst des Kollegiatstifts Beromünster, einen streng römisch gesinnten und dem Nuntius unbedingt ergebenen Mann, abzuwarten. Als dieses trotz wiederholter Anmahnung nicht eintraf (es wurde erst am 10. Januar in Rom in Unkenntnis über die bereits erfolgte Lostrennung ausgefertigt), trennte der Nuntius am 1. Januar 1815 die Schweizer Quart eigenmächtig vom Bistum Konstanz ab und stellte die Geistliche Regierung in Konstanz und selbst die betroffenen Schweizer Kantone vor vollendete Tatsachen. Daß er den Kantonen in bewußter Täuschung die Ernennung Göldlins als durch apostolisches Breve geschehen deklarierte, rechtfertigte Testaferrata mit der Begründung, ansonsten hätte bei den Ständen nicht jener Eindruck erweckt werden können, »che da me si desiderava, e che era troppo essenziale alla cosa«²⁹. Die Ursache für die überstürzte Abtrennung lag auch im Bestreben der restaurativen Schweizer Kantone, insbesondere der Luzerner Regierung, bei der

26 Dalberg an Wessenberg, Aschaffenburg, 27. Februar 1811, in: Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bey der Ernennung des General-Vikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maßregeln, Karlsruhe 1818, 134.

27 Bericht Testaferratas über die Jahre 1809 bis 1813, hier zum Jahre 1811. ASV Nunziatura Lucerna 396.

28 Testaferrata an das Kardinalstaatssekretariat, Luzern, 2. Juli 1814. Vatikanstadt. Segreteria di Stato. Archivio della Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari (Vatikan SS SCAES) Svizzera 1814 Pos 11 Fasc 3. – »Nello spazio di undici anni, da che ho l'onore di sostenere questa nunziatura ho potuto conoscere bene a fondo questa nazione, Mgr. Dalberg, e suo Vic[ario]. G[enerale]. Ignazio Wessenberg, gli odierni pessimi principi, che dalla Germania si tenta in ogni maniera di estendere in Svizzera, e posso francamente assicurare l'E[minentia]. V[ostre]. che l'unico mezzo per salvare la religione in questi populi, è di separarli affatto di Costanza...«.

29 Testaferrata an Pacca, Luzern, 25. Februar 1815 (Abschrift). ASV Nunziatura Lucerna 397.

in Aussicht stehenden Trennung und der Ernennung Gödlins zum Apostolischen Vikar den Vollzug zu klären, freilich unter Berücksichtigung der gerade im Falle Luzerns seit Jahrhunderten selbstverständlich geübten staatskirchlichen Rechte. Denn – so beteuerte Testaferatta – nur dank seiner Umsicht habe man für jetzt über diese Ansprüche hinweggehen können³⁰. Die ehemaligen Konstanzer Bistumskantone aber waren durch ihre überstürzte Abtrennung in ein Interim versetzt, das teilweise bis heute andauert. Noch immer stehen die Kantone Zürich, Uri (mit Ausnahme des Urserentales), Unterwalden und Glarus lediglich unter provisorischer Administration des Bistums Chur, desgleichen Appenzell unter jener des Bistums St. Gallen. Gegen diesen »willkürlichen Gewaltstreich«³¹, wie Wessenberg die Abtrennung bezeichnete, protestierte das Konstanzer Domkapitel am 1. Februar 1815 sehr zum Unwillen des Heiligen Stuhls in einer förmlichen Appellation »a Papa male informato ad Papam melius informandum«, sich dabei auf das geltende kanonische Recht berufend und seine ihm legitim zustehenden Rechte verteidigend. Gleichzeitig mit der Abtrennung der Schweizer Quart wurde Fürstprimas Dalberg durch das päpstliche Breve vom 2. November 1814 ultimativ angewiesen, Wessenberg unverzüglich zu entlassen. Der 69jährige Fürstprimas, nach dem Sturz Napoleons ohne einen einzigen Verbündeten in völlig auswegloser Situation stehend (es den weltlichen Fürsten gleichzutun und sich rechtzeitig ins alliierte Lager zu retten, hatte Dalberg trotz nachdrücklicher Anmahnung seiner engsten Berater abgelehnt), ein in seiner letzten Hoffnung enttäuschter und nur noch auf Aussöhnung bedachter Mann, hielt das in unverhältnismäßiger Schärfe abgefaßte und ihn mit schlimmsten Beschuldigungen überhäufende Breve in der Folge zeitlebens geheim³². Wohl entthob er seinen Generalvikar Ende Januar 1815 seines Amtes, ersuchte jedoch – nach wie vor zutiefst überzeugt von der lauterer Gesinnung Wessenbergs – Papst Pius VII. noch im selben Jahr um dessen Bestätigung als Weihbischof und als Koadjutor im Bistum Konstanz³³. Die Römische Kurie hüllte sich indessen bis zu dem am 10. Februar 1817 in Regensburg erfolgten Ableben Dalbergs in Schweigen. Nunmehr verwarf der Papst aus (wie es hieß) schwerwiegenden, jedoch nicht näher bezeichneten Gründen (ob gravissimas causas) die von den in Konstanz residierenden Domkapitularen einstimmig und gemäß den Vorschriften des Konzils von Trient vollzogene Bestellung Wessenbergs zum Kapitularvikar und Bistumsverweser. Die badische Regierung ihrerseits hielt – gegen den päpstlichen Einspruch – an der Anerkennung Wessenbergs fest und wies den Gewählten an, das Bistum Konstanz wie bis anhin zu verwalten.

In dieser festgefahrenen Situation eilte Wessenberg im Juli 1817 in die Ewige Stadt, um die Differenzen zu bereinigen. Auf die römischerseits zur *conditio sine qua non* einer Aussöhnung erhobene Forderung des Verzichts auf das Kapitularvikariat, in unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Spruch des Papstes, glaubte Wessenberg mit Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten der Deutschen Kirche sowie aus seiner Verantwortung auch gegenüber dem Konstanzer Domkapitel und dem Landesherrn nicht einwilligen zu dürfen. Ohne Ausgleich schied er im Dezember 1817 von Rom³⁴.

Inzwischen hatte das Bistum Konstanz eine weitere Einbuße erlitten. Zum »geistlichen

30 Ebd.

31 WESSENBERG, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 67.

32 Pius VII. an Dalberg, Rom, 2. November 1814 (Abschrift). ASV Nunziatura Lucerna 323.

33 Lettera al S[anto]. Padre di Monsignor de Dalberg del 13. Settembre 1815 (gedruckter Briefauszug). Vatikan SS SCAES Svizzera Pos 11 Fasc 3 (Documenti relativi alla posizione intitolato Costanza, e Svizzera). – Lettera al S[anto]. Padre di Monsignor Dalberg dei 23. Settembre 1815 (gedruckter Briefauszug). Ebd.

34 Siehe dazu: WESSENBERG, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 73–85. – Die in Rom zwischen Kardinalstaatssekretär Consalvi und Wessenberg gewechselten Noten in: Denkschrift 8–71.

Wohl« (al bene spirituale)³⁵ der Katholiken des Königreichs Württemberg – wie Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi (1757–1824) dem Luzerner Nuntius Carlo Zen (1772–1825) erläuterte – hatte der Heilige Stuhl dem Ansuchen König Wilhelms I. von Württemberg (1816–1848) ungewohnt rasch und in großzügiger Weise entsprochen und am 26. März 1817 (nicht einmal einen Monat nach Erhalt des Gesuchs und nur 11 Tage nach der Verwerfung Wessenberg zum Kapitularvikar) die 19 württembergischen Landkapitel vom Konstanzer Bistumsverband abgetrennt und bis zu einer künftigen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten provisorisch dem Generalvikariat in Ellwangen unterstellt. Zur gleichen Zeit wurden mit dem Abschluß des bayerischen Konkordats am 5. Juni 1817 die 4 bayerischen Landkapitel Lindau, Weiler, Stiefenhofen und Legau dem Bistum Augsburg einverleibt. Da sich jedoch der Vollzug des Konkordats verzögerte, behielt Konstanz mit Billigung der bayerischen Regierung in diesem Bistumsanteil bis nach Abschluß der sogenannten »Tegernseer Erklärung« vom 15. September 1821 die uneingeschränkte bischöfliche Jurisdiktionsgewalt bei. Schließlich brachte die Regelung der vorarlbergischen Bistumsverhältnisse auch die Abtrennung des österreichisch-konstanzer Bistumsanteils. Mit der Zirkumskriptionsbulle »Ex imposito« vom 2. Mai 1819 wurden die beiden Landkapitel Bregenz und Sulzberg für immer von Konstanz getrennt und bis zur Errichtung eines eigenständigen Bistums Feldkirch provisorisch der geistlichen Leitung des Bischofs von Brixen unterstellt³⁶.

Die erfolglos gebliebenen württembergischen Bemühungen um ein Sonderkonkordat, das Bekanntwerden des bayerischen Konkordats sowie entscheidend das römische Verfahren gegen den Konstanzer Kapitularvikar hatten die südwestdeutschen Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt zu gemeinsamer Behandlung der kirchlichen Verhältnisse bewogen. Wessenberg hatte auf die Verhandlungen, die vorwiegend auf den Prinzipien des territorialen Staatskirchentums und auf politischem Kalkül beruhten und die seit dem 24. März 1818 in Frankfurt geführt wurden, keinen Einfluß mehr³⁷. Denn jetzt sollte nicht mehr die aus der Reichskirchentradition erwachsene und mit Rom loyal verbundene »Deutsche Kirche« Verwirklichung finden, sondern über das Interesse der »Ortskirche« hinweg und ohne deren Mitsprache die territorialgebundene Staatskirche³⁸.

Dank hohem diplomatischem Geschick und dem – nicht uneigennütigen – Einlenken des Heiligen Stuhls kam es 1821 zum vorläufigen Konsens. Unter Verzicht auf ein Konkordat erließ Pius VII. am 16. August 1821 die Zirkumskriptions- und Erektionsbulle »Provida solersque«, mit welcher die »Obernheinische-« oder, nach dem Wortlaut der Bulle, die »Freiburger Kirchenprovinz« errichtet wurde. Der Forderung nach Übereinstimmung von Diözesan- und Landesgrenzen Rechnung tragend, umfaßte die neue Kirchenprovinz folgende fünf Bistümer: Das Erzbistum Freiburg für das Großherzogtum Baden und für die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen sowie die vier Suffraganbistümer Rottenburg für das Königreich Württemberg, Mainz für das Großherzogtum Hessen-

35 Consalvi an Zen, Rom, 5. April 1817. ASV Nunziatura Lucerna 231.

36 1924 trat die Apostolische Administration Innsbruck-Feldkirch, 1964 das Bistum Innsbruck an die Stelle der Brixener Diözesanverwaltung, bis 1968 schließlich die Neugründung des Bistums Feldkirch erfolgte.

37 Trotzdem hatte Wessenberg im Blick auf die seit März 1818 begonnenen Verhandlungen in Frankfurt in den ohne Verfasserangabe erschienenen »Betrachtungen über die Verhältnisse der Katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes«, Karlsruhe 1818, noch einmal seine kirchenpolitischen Vorstellungen dargelegt.

38 Zur Gründungsgeschichte der Obernheinischen Kirchenprovinz siehe allgemein: HUBER, Verfassungsgeschichte I 432–442 (Lit.). – JEDIN, Handbuch der Kirchengeschichte VI/1 160–173 (Lit.). – REINHARDT, Rudolf, Von der Reichskirche zur Obernheinischen Kirchenprovinz, in: ThQ 158 (1978) 36–50. – HAUSBERGER, Karl, Die Errichtung der Obernheinischen Kirchenprovinz, in: ZKG 92 (1981) 169–289.

Darmstadt, Fulda für das Kurfürstentum Hessen und Limburg für das Herzogtum Nassau und die Freie Stadt Frankfurt³⁹.

Die Bulle »Provida solersque« verfügte auch die Suppression des Bistums Konstanz. Der entsprechende Wortlaut hieß: »Nach einvernommemen Rate einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, unterdrücken (supprimimus), zernichten (annullamus) und vertilgen (extinguimus) Wir daher mit sicherer Erkenntnis und reifer Überlegung und kraft der Fülle der Apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten ... bischöflichen Kirche zu Konstanz, ... samt ihre[m] Kapitel, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Einrichtung von Kirchen und Umschreiben der Bistümer vorschreiten zu können«⁴⁰. Durch die Aufhebung des Bischofssitzes war gleichzeitig das leidige »Wessenberg-Problem« gelöst. Während der Heilige Stuhl im bayerischen Konkordat 1817 den Bischofssitz Freising nach München verlegt hatte unter gleichzeitiger Erhebung zum Metropolitansitz und unter Bewahrung des alten Titels (München und Freising)⁴¹, übrigens mit Breve vom 30. Januar 1821 den Ehrentitel eines Bischofs von Genf dem Bischof von Lausanne zuteilte⁴², wurde jetzt bewußt darauf verzichtet, den Sitz und den Titel des Bistums Konstanz nach Freiburg zu übertragen. Damit waren auch alle Ansprüche des Konstanzer Domkapitels, inklusive der staatlich anerkannten Anwartschaftsrechte Wessenbergs, sozusagen mit einem Federstrich beseitigt, war die bis ins 6. Jahrhundert zurückreichende Tradition des Bistums Konstanz ausgelöscht.

Allerdings erfolgte die Suppression des Bistums Konstanz unter stillschweigendem Einverständnis der südwestdeutschen protestantischen Staaten. Bereits 1818 hatten diese den badischen Antrag auf gemeinsame Behandlung der Sache Wessenbergs mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse abgelehnt. Der Konflikt Badens mit dem Heiligen Stuhl wurde als eine nur das Interesse des Großherzogtums berührende Angelegenheit betrachtet. Dort erfolgte mit dem 1818 geschehenen Thronwechsel die entscheidende Wende. Der der reaktionären politischen Doktrin Metternichs verpflichtete neue Großherzog Ludwig (1818–1830) ließ die Vertrauensleute der Römischen Kurie und der Luzerner Nuntiatur, insbesondere die vormaligen Äbte Ignaz Speckle (1754–1824) von St. Peter, den wohl leidenschaftlichsten Gegner Wessenbergs deutscher Zunge, und Kaspar Öxle (1752–1820) von Salem, von Anfang an nicht im unklaren darüber, daß ihm der Gedanke, Wessenberg zum Landesbischof zu ernennen, fernliege. Abt Speckle aber versäumte keine Gelegenheit, in Rom ein im Bistum

39 In Ausführung des zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen geschlossenen Konkordats vom 14. Juni 1929 wurden die Bistümer Fulda und Limburg von der Oberrheinischen Kirchenprovinz abgetrennt. Fulda wurde der Kirchenprovinz Paderborn, Limburg derjenigen von Köln zugeteilt.

40 Bulle »Provida solersque«. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HHStAS) E 100 Nr. 489 (Text in deutscher Übersetzung in: HÜBER, Ernst Rudolf–HÜBER, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I, Berlin 1975, 246–257). – »Auditio igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones...«.

41 Zur Neuordnung der katholischen Kirche Bayerns nach 1802/03 siehe: HAUSBERGER, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener Theologische Studien. I: Hist. Abt. 23), St. Ottilien 1983.

42 Siehe dazu: Helvetia Sacra (hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra). I/4: Le Diocèse de Lausanne (VI^e siècle–1821), de Lausanne et Genève (1821–1925) et de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1925), Bâle–Francfort-sur-le Main 1988.

Konstanz angeblich um sich greifendes, wenn auch noch nicht ausgebrochenes Schisma zu beschwören. Dagegen mußte die in Baden von ihm lancierte Unterschriftensammlung »gegen das lügnerische Geschrei einiger Pfarrer, die zu Wessenberg halten«⁴³, auf staatliches Verbot hin eingestellt werden. Der Versicherung der südwestdeutschen Staaten, eine Regelung der kirchlichen Angelegenheiten getrennt von der Person Wessenbergs zu behandeln, sowie der mehrfach bestätigten Zusicherung des badischen Großherzogs gewiß, diesen nicht zum Landesbischof zu ernennen, verknüpfte der Heilige Stuhl in der Folge in kluger Berechnung mit dem Vorschlag der Suppression des Bistums Konstanz zum einen die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, zum andern die »causa Wessenberg«. Es sollte sich die Befürchtung, die der württembergische Geschäftsträger Friedrich Karl Koelle (1781–1848) im voraus nach Stuttgart meldete, bewahrheiten, wonach an der Römischen Kurie »der große Haß gegen das dortige Kapitel jede andere Rücksicht überwogen hat«⁴⁴, daß der Kapitularvikar, wie Koelle anlässlich der 1822 betriebenen Kandidatur Wessenbergs als Bischof von Rottenburg berichtete, »die empfindlichste Seite der Curie verwundet«⁴⁵ hat.

Bis zur endlichen Neubesetzung der Bistümer 1827 (Ergänzungsbulle »Ad dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827) führte Wessenberg die Verwaltung des Bistums unter schwierigsten personellen und finanziellen Bedingungen in selbstloser Weise fort. In seinem letzten Ordinariatszirkular vom 21. Oktober 1827 blieb ihm die bittere Pflicht übrig, das altehrwürdige Bistum Konstanz für erloschen zu erklären⁴⁶.

Die ruhm- und würdelose Aufhebung des Bistums Konstanz bedeutete in der Kirchengeschichte Deutschlands einen schwerwiegenden Eingriff. Zwar wurden im Zuge der Neuorganisation der katholischen Kirche etwa auch das ehemalige Salzburger Eigenbistum Chiemsee und das mit Mainz in Personalunion gestandene Bistum Worms supprimiert. Und schon früher hatte Papst Pius VII. mit der Bulle »Qui Christi Domini« vom 29. November 1801 (in Ausführung des französischen Konkordats vom 15. Juli 1801) alle Bistümer der »Ecclesia Gallicana« unterdrückt – übrigens mit analogem Wortlaut wie in der Bulle »Provida solersque«⁴⁷ –, um anschließend zu der mit Napoleon abgestimmten Neuzirkumskription und Neuerrichtung der Kirche Frankreichs zu schreiten. Nichtsdestoweniger wiegt die Suppression des Bistums Konstanz schwer. Denn zweifellos – aber eben nicht nur – wollte Rom mit der Suppression Wessenberg und das Konstanzer Domkapitel treffen (deren Einfluß und legitime Rechte kraft Apostolischer Gewalt auch auf eine andere Weise hätten beseitigt werden können). Der tiefere Grund der Suppression dürfte vielmehr im Geist und im Kirchenverständnis gelegen haben, welches Konstanz (und natürlich seine Repräsentanten) symbolstark verkörperte, bildlich gesprochen: einer Festung gleich, in welcher die alte Tradition der Reichskirche, wenn auch nicht ungebrochen, fortlebte. Wenn man ferner die merkwürdige Zurückhaltung des Heiligen Stuhls im Kampf gegen die Säkularisation (bei allem Verständnis für die äußerst schwierige Situation des Papsttums) erwägt und sich den hartnäck-

43 Speckle an Macchi, Freiburg, 24. April 1819 (Abschrift). Vatikan SS SCAES Germania Pos 169 Fasc 99. – »... contra mendaces clamores aliquorum Parochorum pro Wessenbergio«.

44 Bericht Koelles vom 25. Juli 1821 (Abschrift). HHStAS E 65 Verz 40 Bü 111.

45 Koelle an König Wilhelm, Rom, 27. April 1822. HStAS E 41 Verz 63 Bü 180.

46 Zirkularschreiben des Bistumsverwesers Wessenberg, Konstanz, 21. Oktober 1821, in: Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Constanz. Fünfte Fortsetzung, Constanz 1827, 283. – Siehe auch Wessenbergs Abschiedshirtenbrief vom 21. Oktober 1821, in: Ebd. 279–282.

47 »Habentes igitur prorsus pro expressis, et integre insertis omnia, et singula, quae praesentibus literis necessario exprimenda, et inserenda forent, suppressimus, annullamus, et perpetuo extinguimus titulum, denominationem, totumque statum praesentem infrascriptarum ecclesiarum archiepiscopalium, et episcopaliun una cum respectivis earum capitulis, juribus, privilegiis, et praerogativis cujuscumque generis...« – Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Gregorii XVI. ... XI, Romae 1846, 245–249, hier 246.

kigen Widerstand der Römischen Kurie gegen die Konkordatspolitik Dalbergs und Wessenbergs in einer Zeit höchster kirchlicher Not vergegenwärtigt, bleiben Fragen offen. Und wenn Papst Pius VII. im schon erwähnten Breve vom 2. November 1814 an Dalberg die Zerschlagung der Reichskirche als Zorngericht Gottes (*ultricem manum Omnipotentis Dei*) gedeutet und den Fürstprimas als den vornehmsten Fürsten und Repräsentanten des untergegangenen Heiligen Römischen Reiches nach dem Kaiser durch pauschale Vorwürfe und Beschuldigungen in unerhörter Weise gedemütigt hatte, war dies ein Vorgang von tiefgreifender Konsequenz. Man muß hier die historischen Zusammenhänge sehen. Rom scheint alles daran gelegen zu haben, zu verhindern, daß die »Deutsche Kirche« noch einmal eine durch Verfassung und Recht garantierte Eigenstellung mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit erlangte. Die Erinnerung aber an Geist und Idee der alten Reichskirche sollte durch diese Demonstration päpstlicher Machtvollkommenheit für immer ausgelöscht und vergessen sein. Denn – und das ist entscheidend – die Suppression des Bistums Konstanz ist letztlich nur eine Station in dem jahrhundertlangen leidenschaftlichen Ringen um das rechte Verhältnis der Gewalt von Papst und Episkopat, das wenige Jahrzehnte später schon auf dem Ersten Vatikanum 1870, dann allerdings einer Lösung im Sinne der papalistischen Doktrin zugeführt wurde. Im Schicksal der Suppression des Bistums Konstanz aber spiegelt sich das Erliegen des anderen Kirchenverständnisses, das nicht minder eine alte Tradition repräsentierte.